

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Bilanz vom 31. Dezember 1906.

Aktiva		K	h	Passiva		K	h
A.	Nachschuß-Konto	3.000	—	Nachschuß-Kapital-Konto	15.000	—	
B.	" "	2.200	—				
C.	" "	1.800	—				
D.	" "	8.000	—				

Läge der 2. Fall vor und es wären die Nachschüsse je zur Hälfte bezahlt, so zeigte die Bilanz in Bezug auf diese Transaktion folgende Aufstellung:

Aktiva.		K	h	Passiva.		K	h
A.	Nachschuß-Konto	1.500	—	Nachschuß-Kapital-Konto	15.000	—	
B.	" "	1.100	—				
C.	" "	900	—				
D.	" "	4.000	—				

Wären alle Nachschüsse eingezahlt, so würden die vier Nachschuß-Konten schon vor der Bilanz ausgeglichen. Das Nachschuß-Kapital-Konto aber würde, wie in den anderen beiden Fällen, in die Passiva der Bilanz mit K 15.000— einzustellen sein.

Die den § 23, Ziffer 4, des Gesetzes entsprechenden Vorschriften des deutschen Gesetzes sind weniger klar, als die vorstehend angeführten, und von mir in meiner kleinen Schrift „Inventar und Bilanz und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung etc.“¹⁾ eingehend behandelt. —

Für Nachschußzahlungen, welche beschlossen wurden, um bestimmte Schulden oder Verluste zu decken, werden die Teilhaber auf Nachschuß-Konten für die beschlossene Nachzahlung nach Verhältnis ihres Geschäftsanteiles belastet, während das zu tilgende Schuldenkonto oder das Verlust- und Gewinn-Konto für die gleichen Beträge erkannt wird. —

III. Die Bilanz am Ende des Geschäftsjahres.

Bewertungsvorschriften und Bewertungsgrundsätze.

Die Bilanz am Ende des Geschäftsjahres beruht auf der Inventur-Aufnahme und der dabei vorgenommenen Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile. Die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Handelsgesetzbuches für letztere lauten im § 31:

„Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.“

Für die Gesellschaft m. b. H. bestimmt das österreichische Gesetz vom 6. März 1906 in § 23 außerdem:

¹⁾ Chemnitz, Friedrich Wilhelm's Verlag, Brauhausstraße 6, Kommissionsverlag von O. Mays Buchhandlung, Chemnitz. Preis 3 Kronen und Porto.